



Beschlussvorlage

BV0131/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		23.09.2021
Hauptausschuss		28.09.2021
Stadtverordnetenversammlung		05.10.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: SB/Feuerwehr

Betreff: Beschluss über die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung gemäß Anlage 1.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), aufgrund eigener Satzung. (Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf –Feuerwehrgebührensatzung)

Infolge der Ersatzbeschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen mussten die Gebührentarife und Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr neu kalkuliert werden.

Die Anlagen 1 und 2 der Feuerwehrgebührensatzung wurden angepasst. Mit Ausnahme der Änderung der Präambel blieb der Satzungstext dabei unverändert.

Die Gebührentarife und Kostensätze beziehen sich auf das Personal und auf die Einsatztechnik. Zu der Einsatztechnik gehören alle Fahrzeuge der Feuerwehr, die der aktiven Einsatzabteilung zugeordnet sind.

Werden Fahrzeuge auf Grund einer Ersatzbeschaffung außer Dienst gestellt, so werden diese, ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung, nicht mehr für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf, abgerechnet.

Für Fahrzeuge, die im laufenden Leistungsjahr neu beschafft und anschließend in Dienst gestellt werden, müssen neue Gebühren nach den Vorgaben des KAG kalkuliert und neue Kostensätze berechnet werden. Nachfolgend müssen die neukalkulierten Tarife und Kostensätze in den Anlagen 1 und 2 der Satzung aufgenommen und durch die Stadtverordneten beschlossen werden.

Demnach können die neu beschafften Fahrzeuge frühestens nach Inkrafttreten der aktualisierten Feuerwehrgebührensatzung berücksichtigt und abgerechnet werden.

Im Zuge der Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, welche aus der Empfehlung der fortlaufenden Gefahrenabwehrbedarfsanalyse in Verbindung mit der internen Festlegung zur Abschreibungsdauer von Fahrzeugen der Feuerwehr hervorgeht, hat die Stadt Hennigsdorf im Mai 2021 einen neuen Mannschaftstransportwagen (BV0084/2020; Auftrag, vom 20.08.2020) und im Juli 2021 ein neues Tanklöschfahrzeug (BV0141/2019; Auftrag, vom 17.12.2019) beschafft. Die beiden Einsatzfahrzeuge wurden am 25.08.2021 offiziell übergeben und in Dienst gestellt.

Die laut KAG anfallenden ansatzfähigen Kosten der neu beschafften Fahrzeuge haben Einfluss auf die Kalkulation der gesamten Tarife.

Die der Kalkulation 2021 zu Grunde gelegten Kosten basieren auf den Haushaltsansätzen 2021 im Produkt 12601 Brandschutz. Die angesetzten Einsatzstunden der Kameraden und Fahrzeuge sind Durchschnittswerte der Jahre 2017 – 2020.

Die Berechnungsgrundlage für die Gebühren ergibt sich weiterhin aus den Betriebskosten (Kosten konkreter Einsätze) und aus den Vorhaltekosten (einsatzunabhängige Kosten), die durch die Summe der jeweiligen Jahreseinsatzstunden dividiert werden.

Für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die in der Anlagenbuchhaltung für 2021 voraussichtlich anfallenden Werte zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die öffentlichen Zuweisungen als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5% gerechnet.

Die Gebühr wird entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung, nach dem Wirklichkeitsprinzip, bemessen.

In zwei Fällen ist bei der Kalkulation der Gebühren im Rahmen des Ermessens abgewichen worden:

Kostenstelle E9 Feuerwehrboot	durchschn. Einsatzzeit	02:28
Kostenstelle E12 ABC-Erkunder	durchschn. Einsatzzeit	03:12

Diese beiden Sonderfahrzeuge werden gemäß des Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf als Stützpunktfeuerwehr und aufgrund eines bestimmten Gefahrenpotentials (Havel, biologisch-chemische Gewerbebetriebe) vorgehalten. Durch die äußerst geringen Einsatzstunden dieser Sonderfahrzeuge würden dem Gebührenschuldner im Falle eines gebührenpflichtigen Einsatzes nach § 45 BbgBKG unangemessen hohe Kosten entstehen.

In diesen Fällen wurde die Gebühr auf die nächst höhere Berechnung (Sonderfahrzeug GW-G, Kostenstelle E10, durchschn. Einsatzzeit 5:54 Std) angeglichen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind Gebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aus den genannten Gründen sind die Nachkalkulation und die Neukalkulation der Gebührentarife für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf, in regelmäßigen Abständen erforderlich.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0063/2020, Beschluss über die Neufassung der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2021	2022	2023	2024
Finanzhaushalt					
12601.632100		20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Ergebnishaushalt	F-Art	2021	2022	2023	2024
12601.432100		20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Feuerwehrgebührensatzung
- Synopse Gebührentarife u. Kostenersatz 2020_2021

Hennigsdorf, 07.09.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister